

Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

Satzung der Link'schen Familienstiftung

beschlossen:

Präambel

Die Einrichtung des heutigen Heilbronner Pflegeheimes Katharinenstifts geht zurück auf eine Stiftung von 40 000 Mark aus dem Nachlass des Ehepaars Louis und Pauline Link im Jahr 1894, mit der ein sog. Erholungshaus errichtet werden sollte. Dieses Haus wurde 1899 eingeweiht und ist das heutige Katharinenstift in der Arndtstr. 10. Es diente zur Erholung nach Krankheit oder zur Kur für ärmere Bevölkerungskreise. Nach dem 1. Weltkrieg waren keine ausreichenden Mittel für die notwendigen Investitionen und den Betrieb des Hauses mehr vorhanden: Deshalb beschloss der Stiftungsrat die Aufhebung der selbstständigen Stiftung zu beantragen und das Erholungshaus kostenlos in die Verwaltung der Stadt Heilbronn zu übergeben. Dieser Übergang wurde dann auf 1. Oktober 1921 durchgeführt.

In den Folgejahren wurden durch die Stadt größere Baumaßnahmen durchgeführt und der Zweck des Hauses verschob sich hin zum Altersheim. In den Jahren 1950/51 erfolgte ein Erweiterungsanbau (der nach Bezug des Neubaus 1985/86 dann wieder abgebrochen wurde).

Im Zuge des völligen Neubaus fand 1985 durch den Gemeinderat die Umbenennung in "Städtisches Alten- und Pflegeheim Katharinenstift (vormals Link'sche Stiftung)" statt.

Die Erblasserin hat in § 2 ihres Testaments vom 11. Mai 1973 verfügt, dass ein jährlicher Mindestbetrag von 12.000 DM unter Berücksichtigung der Entwicklung des Geldwertes bei Eintritt des Erbfalles für die Stiftungszwecke zur Verfügung gestellt werden sollen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Link'sche Familienstiftung**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.
- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Link'sche Familienstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Sonderveranstaltungen der Bewohner und des Personals des Katharinenstifts Heilbronn

sowie durch die Gewährung von Beihilfen an bedürftigen Bewohner (im Sinne des § 53 AO) des Pflegeheims.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen. Insbesondere dürfen Rücklagen für Sanierung und Erhalt des Immobilienvermögens (im Sinne des § 62 AO) gebildet werden.

§ 6 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen so gering geworden ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn,

Harry Mergel
Oberbürgermeister